



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-408/2016-24

Ggst.: Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein
Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 24. Juni 2016

**Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein
Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Jänner 2016 des Bürgermeisters der Gemeinde Kapfenstein als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein „Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. Jänner 2016 hat der Bürgermeister der Gemeinde Kapfenstein als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein „Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Baubeschreibung vom 23. Oktober 2015 (**Beilage 1**)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 23. Oktober 2015 (**Beilage 2**)
- Lüftungsbeschreibung vom 30. April 2015, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (**Beilage 3**)
- Einrichtungsbeschreibung für den Neubau eines Geflügelmaststalles und Baubeschreibung vom 2. November 2015, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (**Beilage 4**)
- Lageplan im Maßstab 1:1000 und Zusatzblatt - Bauvorhaben Mistlagerplatz vom 14. November 2015, Plannummer 01-11/2015 (**Beilage 5**)
- Grundriss im Maßstab 1:150 und Schnitte im Maßstab 1:100 (**Beilage 6**)
- Plan, Ansichten Süd und Nord im Maßstab 1:150 sowie Ost und West im Maßstab 1:400 (**Beilage 7**)
- Lageplan (Orthofoto) (**Beilage 8**)

II. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2016 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 366/2, KG Neustift, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

III. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2016 wurde die Gemeinde Kapfenstein um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Führt der Projektwerber bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb? Wenn ja, auf welchem Grundstück? Wieviel beträgt der legalisierte Tierbestand? Sind sämtliche Bewilligungen für diesen Betrieb vorhanden?
2. Kommt das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung?

3. Gibt es im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben (bestehende und/oder geplante) landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung? Wenn ja, wieviel beträgt der legalisierte/geplante Tierbestand?

IV. Am 26. Jänner 2016 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass „*das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 366/2, KG Neustift bei Kapfenstein, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist*“.

V. Mit der Eingabe vom 2. Februar 2016 hat die Gemeinde Kapfenstein die Anfrage vom 22. Jänner 2016 beantwortet.

VI. Am 2. Februar 2016 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

VII. Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 hat der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie aus den ausgedruckten Beilagen ersichtlich, überdeckt der 300 m – Umkreis um das Gst. Nr. 366/2, KG Neustift bei Kapfenstein, im Süden ein ‚Allgemeines Wohngebiet‘ L(WA) 0,2-0,4 und im Westen ein ‚Dorfgebiet‘ (DO 0,2-0,4). In beiden Baugebieten ist die Errichtung von Wohnbauten zulässig; rechtlich wären dort auch Schulen, Kindergärten und Krankenanstalten möglich.“

VIII. Am 12. Februar 2016 wurde die Gemeinde Kapfenstein um Übermittlung einer Landtechnischen Beschreibung für das gegenständliche Vorhaben sowie des Bauaktes betreffend das Vorhaben von Karl und Romana Gaber ersucht.

IX. Mit der Eingabe vom 18. Februar 2016 wurden von der Gemeinde Kapfenstein folgende ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:

- Betriebszyklus des gegenständlichen Vorhabens (Beilage 9)
- Plan des Stallgebäudes von Karl und Romana Gaber (Beilage 10)
- Betriebszyklus des Betriebes von Karl und Romana Gaber (Beilage 11)
- Lüftungsbeschreibung vom 16. Februar 2016 für den Betrieb von Karl und Romana Gaber, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 12)
- Baubescheid vom 10. August 1974, Zahl: 153/9-1973-5, betreffend den Betrieb von Karl und Romana Gaber (Beilage 13)

X. Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 wurde die Gemeinde Kapfenstein um Mitteilung ersucht, ob zwischen dem Vorhaben von Christian Gaber und dem Betrieb von Karl und Romana Gaber ein sachlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG gegeben ist.

XI. Am 24. Februar 2016 hat die Gemeinde Kapfenstein mitgeteilt, dass nach Auskunft des Projektwerbers kein sachlicher Zusammenhang zwischen den Betrieben von Christian Gaber einerseits und Karl und Romana Gaber andererseits gegeben ist.

XII. Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 wurden die Amtssachverständigen für Schallschutz und Immissionstechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Sind weitere, über den Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben hinausgehende Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe erforderlich?
3. Stehen das Vorhaben von Christian Gaber und das Vorhaben von Karl und Romana Gaber – bezogen auf das Schutzgut Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang? In welcher Entfernung liegen diese Vorhaben?
4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Vorhaben von Christian Gaber und dem bestehenden Vorhaben von Karl und Romana Gaber zu bejahen ist:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) - maßgeblich ist (vgl. US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein)?

XIII. Am 16. März 2016 hat der Amtssachverständige für Schallschutz um Übermittlung von ergänzenden Projektunterlagen ersucht.

XIV. Mit Schreiben vom 16. März 2016 wurde die Gemeinde Kapfenstein um Nachreichung der für die Erstellung des schalltechnischen Gutachtens erforderlichen Unterlagen gebeten.

XV. Am 29. März 2016 erstattete der Amtssachverständige für Immissionstechnik wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15- Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Christian Gaber eine Immissionstechnische Begutachtung des eingereichten Vorhabens durchzuführen.

Das Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung kommen. Es weist eine Kapazität von mehr als 25 % sowohl des Schwellenwertes gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 als auch gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich der Betrieb von Karl und Romana Gaber mit einem legalisierten Tierbestand von 9.500 Masthühnern. Der Tierbestand aller anderen unter Pt. IV der Kurzbeschreibung des Vorhabens angeführten Betriebe liegt unter 5 % der Schwellenwerte gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 und sind diese Betriebe daher für die Schwellenwertberechnung nicht zu berücksichtigen.

Das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben von Karl und Romana Gaber erreichen den Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 76 % und den Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G2000 zu 116,24 %.

Es ist daher gem. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G2000 zu prüfen, ob diese gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und – bejahendenfalls – ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie E (Siedlungsgebiet) - maßgeblich ist.

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Sind weitere, über den Umkreis von 1 km um das gegenständliche Vorhaben hinausgehende Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe erforderlich?*
- 3. Stehen das Vorhaben von Christian Gaber und das Vorhaben von Karl und Romana Gaber – bezogen auf das Schutzgut Mensch – in einem räumlichen Zusammenhang? In welcher Entfernung liegen diese Vorhaben?*
- 4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Vorhaben von Christian Gaber und dem bestehenden Vorhaben von Karl und Romana Gaber zu bejahen ist:
Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) – maßgeblich ist?*

2. BEFUND

2.1 Unterlagen

- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung, Aktualisierte Fassung 2011
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011
- Schreiben der ABT 13 vom 29. Februar 2016, Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner, UVP-Feststellungsverfahren, GZ: ABT13-11.10-408/201-12
- Kopien vom Einreichplan M: 1:100 mit Baubeschreibung und Lageplan M:1:1000, Gaber Christian, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, Neubau Hühnerstall u. Lagerhalle sowie Mistlagerplatz, Fa. Lutterschmied, Fehring, 2015
- Baubeschreibung Masthühnerstall für 40.000 Masthühner, Gaber Christian, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, Fa. Niederl, Gnas, 2. November 2015
- Lüftungsbeschreibung für Masthühner, Gaber Christian, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, Fa. Niederl, Gnas, 30. April 2015
- Einrichtungsbeschreibung für den Neubau eines Geflügelmaststalles, Gaber Christian, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, Fa. Niederl, Gnas, 2. November 2015
- Lüftungsbeschreibung für den bestehenden Geflügelmaststall, Gaber Romana, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, Fa. Niederl, Gnas, 16. Februar 2016
- Betriebszyklen Masthühnerstall Christian Gaber und Mastbetrieb Romana Gaber

2.2 Emissionen aus der Nutztierhaltung

Die Installation von leistungsfähigen Einheiten in der Veredelungswirtschaft ermöglicht heute die Haltung einer größeren Tierzahl, wodurch jedoch die Frage, wie weit der einzelne Betrieb seine Umwelt mehr belastet als zuvor, vermehrt in den Vordergrund rückt. Die damit erreichten Vorteile eines leistungsfähigen Betriebes müssen daher, um den oft sehr hohen Umweltansprüchen entsprechen zu können, mit großem finanziellem Aufwand erkaufte werden.

Bei der Beurteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann nicht nur die Belegdichte allein als Maßstab für Emissionen herangezogen werden, da unter bestimmten Voraussetzungen bereits eine niedrige Belegdichte die gleiche Umweltbelastung hervorrufen kann wie eine hohe. Art und Ausmaß von Immissionen in der Umgebung des Betriebes (Einwirkung von Geruch, Ammoniak (NH₃) und PM₁₀) sind von folgenden Faktoren abhängig:

- ⇒ Klimagestaltung im Stall
- ⇒ Entlüftungssystem (Lüftungstechnik)
- ⇒ Entmistungssystem
- ⇒ Maßnahmen zur Emissionsreduktion
- ⇒ Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung)
- ⇒ Situierung und Grundriss der Gebäude
- ⇒ meteorologische Ausbreitungsbedingungen

Bei genauer Beachtung aller dieser Größen ist es nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik möglich, landwirtschaftliche Anlagen hinsichtlich ihrer tatsächlichen bzw. möglichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu beurteilen.

2.3 Lage des geplanten Stallgebäude bzw. der Geflügelkotlagers des Vorhabens Gaber

2.3.1 Lage des verfahrensgegenständlichen Vorhabens Gaber

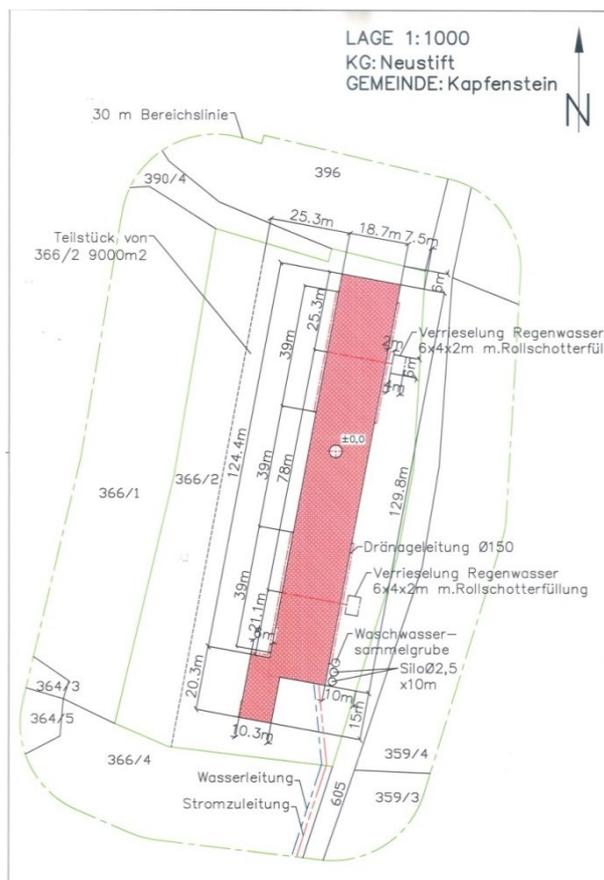


Abb. 1: Lage des Hühnermaststall-Vorhabens Gaber

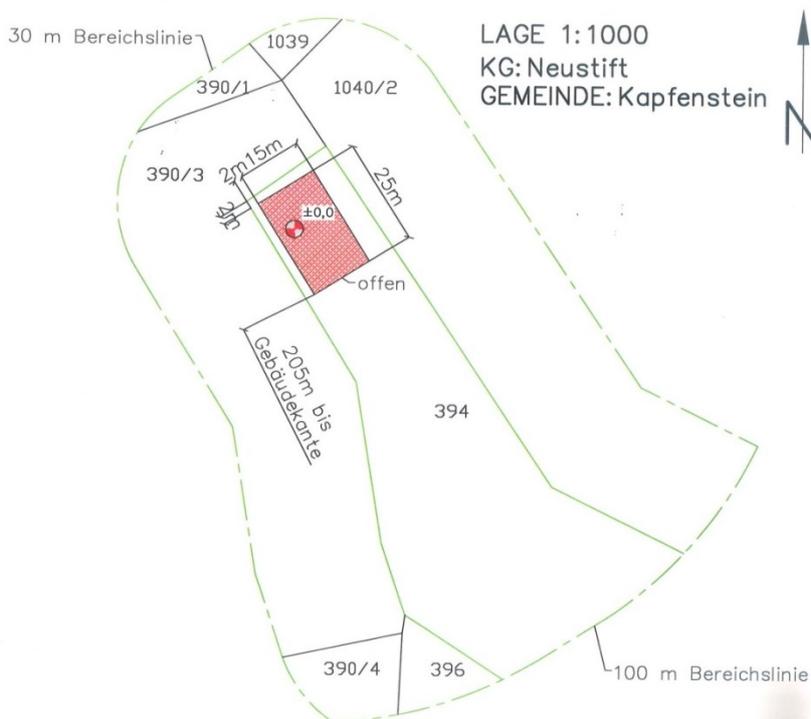


Abb. 2: Lage des Geflügelkotlager-Vorhabens Gaber

2.3.2 Lage relevanter Tierhalter im Umkreis (bis 1000 m) um das Vorhaben Gaber

Entfernungen: relevante Tierhaltungsbetriebe im Umfeld zum Vorhaben Christian Gaber:
 Karl und Romana Gaber, Neustift 2 (Gst. Nr. 17/1) >470 Meter

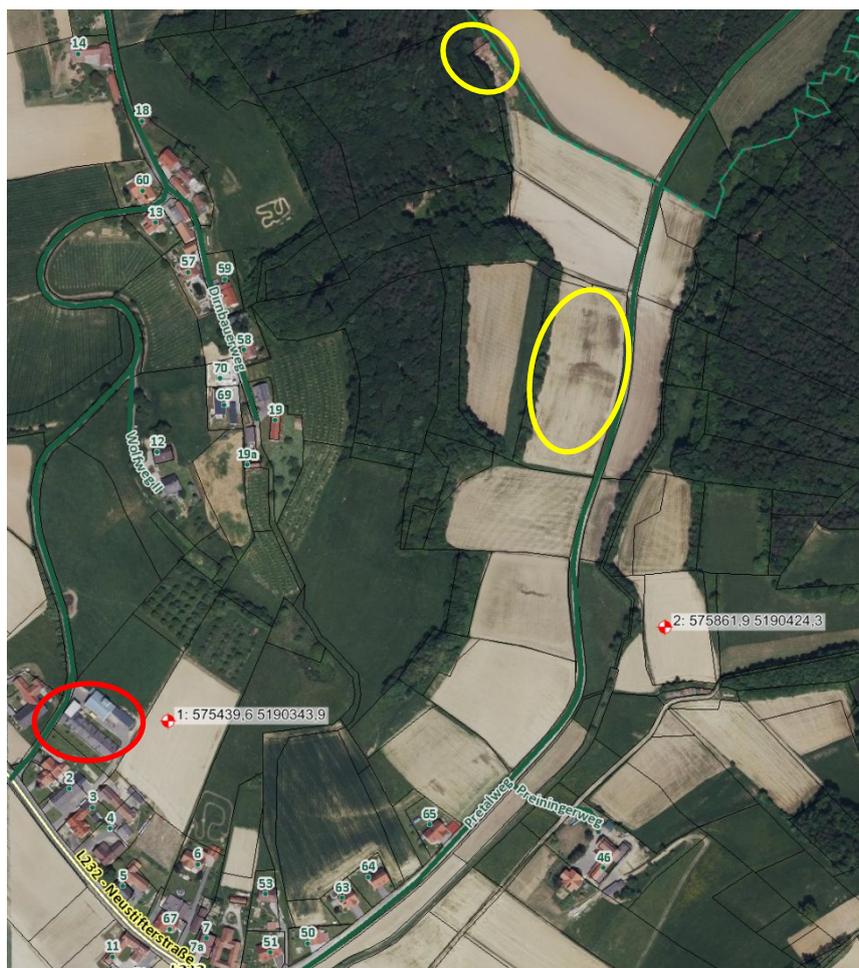


Abb. 3: Lage der im Umfeld von bis zu 1000 Metern relevanten Stallgebäude des Betriebes Karl und Romana Gaber (rot umrandet). Die anderen Betriebsgrößen liegen unter der 5 % Marke der relevanten Tierplatzzahlen. Gelb umrandet sind die einzelnen Teile des eingereichten Vorhabens Chr. Gaber.

2.4 Beschreibung der Rahmenvorgaben für die Modellierung

Um eine nachfolgende medizinische Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung vornehmen zu können, wurden in der vorliegenden Untersuchung Jahresgeruchsstunden in [%] für eine Intensität von 1 GE/m^3 (Wahrnehmungsschwelle) und 3 GE/m^3 berechnet. Dies entspricht definitionsgemäß deutlich wahrnehmbaren Gerüchen. Zusätzlich wurde aufgrund der Lage des Vorhabens im Feinstaub-Sanierungsgebiet der Wert für PM_{10} des eingereichten Vorhabens modelliert. Wesentlich ist bei Neubauten in Feinstaubsanierungsgebieten die Zusatzbelastung von Tierbeständen von $0,28 \mu\text{g/m}^3 \text{ PM}_{10}$ (Irrelevanzkriterium – siehe Pt. 5.2).

Der Betrieb Gaber befindet sich im Feinstaubsanierungsgebiet.

2.4.1 Geruchsemissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 in der Einheit GE/s/GV herangezogen. Eine Großvieheinheit (GV) bezieht sich auf ein Lebendgewicht von 500 kg. Die Tierzahlen und technischen Angaben basieren auf den Angaben aus dem Bauakt zum Vorhaben bzw. aufgrund von übermittelten Bauaktunterlagen der Gemeinde Kapfenstein.

Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]						
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmass mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchsemissionsfaktor GE/(s·GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Neubau	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	39900	0,0015	60	3591	12,9276
	Offenes Geflügelkottlager (Grundfl)	359	0,015	3	16,155	0,058158
					3607,155	12,985758

Tabelle 1: Ermittlung der Geruchs-Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Gaber auf Gst. Nr. 366/2

Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]						
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmass mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchsemissionsfaktor GE/(s·GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Mastst Bestand	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	9500	0,0015	60	855	3,078
					855	3,078

Tabelle 2: Ermittlung der Geruchs-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Karl und Romana Gaber, Gst Nr. 17/1

2.4.2 PM₁₀-Emissionen

Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]						
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/s/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Stallneubau	Bodenhaltung	39900	0,03	0,5	1197	598,5
					1197	598,5

Tabelle 3: Ermittlung der PM₁₀-Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Gaber auf Gst. Nr. 366/2

Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]						
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/s/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Stallbestand	Bodenhaltung	9500	0,03	0,5	285	142,5
					285	142,5

Tabelle 4: Ermittlung der PM₁₀-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Karl und Romana Gaber, Gst Nr. 17/1

2.4.3 NH₃ - Emissionen

Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)						
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
Neubau	Bodenhaltung bis 33 Tage	39900	0,035	keine Maßnahme	1	1396,5
	Festmistlager	359	1,825	keine Maßnahme	0,5	327,5875
						1724,0875

Tabelle 5: Ermittlung der Ammoniak-Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Gaber auf Gst. Nr. 366/2.

Aufgrund der Befeuchtungsanlage, die als Kühlung an heißen Tagen eingesetzt wird, wird ein Abzug von 5% (für die Sommermonate) berücksichtigt: Emissionsfracht: 1396,5 – 69,8 = 1326,7 kg NH₃/a.

Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)						
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
Mastst Besta	Bodenhaltung bis 33 Tage	9500	0,035	keine Maßnahme	1	332,5
						332,5

Tabelle 6: Ermittlung der Ammoniak-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Karl und Romana Gaber, Gst. Nr. 17/1

2.5 Emissionsquellen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens bzw. naheliegender Vorhaben

2.5.1 Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Gaber

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/sec]	Geruch MGE/h	PM10 kg/h	NH ₃ kg/h
Maststall	14	6,7	5,5	12,9	0,068	0,15
Hühner-Kotlagerstätte	-	-	-	0,058	-	0,037

Tabelle 7: Beschreibung der Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Gaber

2.5.2 Emissionsquellen des Betriebes Karl u. Romana Gaber

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/sec]	Geruch MGE/h	PM10 kg/h	NH ₃ kg/h
Maststall – Horizontalentlüftung 45°Vertikalablenkung	5	1,5	4,5	3,1	0,016	0,038

Tabelle 8: Beschreibung der Emissionsquellen des bewilligten Betriebes Gaber Karl u. Romana

3 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

3.1 Meteorologische Eingangsdaten für die großräumigen Strömungsberechnungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2010, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-03-2015 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_03_2015_Windfeldbibliothek_Steiermark_2010_C.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 300 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

Modellgebiet „Radkersburg“:

Die Strömungsfeldsimulationen basieren auf einer Ausbreitungsklassenstatistik mit Winddaten von der Station Bad Gleichenberg, dem bodennahen Temperaturgradienten zwischen den Stationen Bad Gleichenberg und Klöch sowie der Globalstrahlung der Station Klöch.

Die Ausbreitungsklassen wurden entsprechend der in Öttl (2014) beschriebenen Methode bestimmt, die sich stark an jene der US-EPA (2000) orientiert.

Die gemessene jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt an der Station Bad Gleichenberg 0,9 m/s. Tagsüber treten überwiegend südliche Windrichtungen (Taleinwind) und in der Nacht nordwestliche Windrichtungen auf (Talauswind).

Insgesamt überwiegen die stabilen Ausbreitungsklassen mit rd. 55 %. Labile Ausbreitungsklassen ergeben sich zu rd. 25 %.

	AK1	AK2	AK3	AK4	AK5	AK6	AK7
Jahr	4%	18%	4%	20%	2%	22%	30%
Jun-Aug	11%	25%	5%	18%	1%	16%	25%
Dez-Feb	0%	11%	1%	22%	2%	31%	34%
Tag 9-16h	13%	44%	10%	31%	0%	2%	0%
Nacht 19-6h	0%	0%	0%	8%	2%	36%	54%

Tabelle 9: Häufigkeit der Ausbreitungsklassen

Im Folgenden wird ein Vergleich zwischen den gemessenen und modellierten Windverhältnissen diskutiert:

Station Bad Gleichenberg (269m):

Die modellierte Windrichtungsverteilung an der Station Bad Gleichenberg mit den Hauptwindrichtungen S, NO und NNW deckt sich recht gut mit den gemessenen Werten. Ebenso konnte die Dynamik des Berg-Talwindsystems mit südlichen Windrichtungen tagsüber und NNW-Winden in den Nachtstunden gut simuliert werden. Die Übereinstimmung der berechneten jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit mit der Messung ist ebenfalls sehr gut.

Station Bad Radkersburg (210m):

An der Station Bad Radkersburg konnte die Windrichtungsverteilung in den Nachtstunden nicht genau modelliert werden. Anstelle des häufig gemessenen Südwestwinds werden westliche Windrichtungen berechnet. Die Ursache dürfte darin liegen, dass auf slowenischer Seite (südlich des Modellgebiets)

Hügelketten für eine Ablenkung der Strömung von nordwestlichen Windrichtungen in der Nacht auf südwestliche Windrichtungen führen. Diese Hügelketten werden aber im Modellgebiet nicht mehr zur Gänze bzw. mit der notwendigen Gitterauflösung abgebildet. Die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Verteilung der Windgeschwindigkeitsklassen steht in guter Übereinstimmung mit den Messdaten.

Station Klösch (415m):

An der Höhenstation Klösch werden vor allem die Windgeschwindigkeiten unterschätzt. Da die Station Klösch auf einem Hügel mit nicht allzu großer Ausdehnung situiert ist, kann die Unterschätzung der Windgeschwindigkeiten wahrscheinlich auf die zu grobe horizontale Auflösung zurückgeführt werden. Darüber hinaus werden die westlichen Windrichtungen in den Modellrechnungen deutlich überschätzt, während Winde aus NO etwas unterschätzt werden. Die südlichen Windrichtungen werden relativ gut in den Simulationen wiedergegeben.

Station Ratzenau (230m):

Temporär wurde eine Messung in Ratzenau durchgeführt, die allerdings einen anderen Zeitraum (Dez. 2012 bis Sept. 2013) umfasst als die Simulationsrechnung. Dennoch spiegelt die Simulation die beiden Hauptwindrichtungen West und Ost recht gut wider. Außerdem werden die jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und die Dynamik des Windsystems zufriedenstellend modelliert.

3.2.1 Ergebnisse der großräumigen Strömungsberechnung am Standort des Vorhabens

Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte West-Orientierung auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,2 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) rd. 70 %. Tagsüber dominieren Winde aus dem Sektor West, nachts Winde aus dem Sektor Südsüdwest.

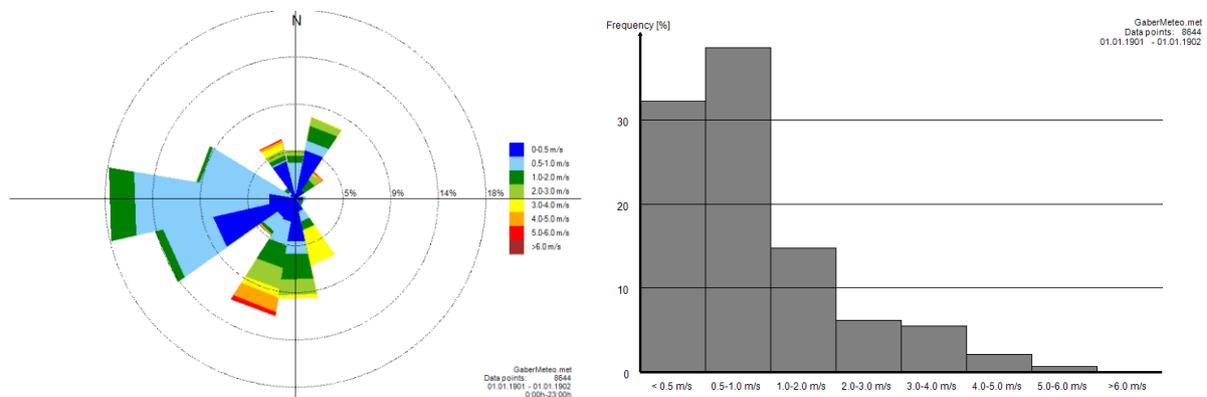


Abb. 4 u. 5: Simulierte Windrichtungsverteilung und Windgeschwindigkeitsverteilung am Anlagenstandort in 10 m über Grund

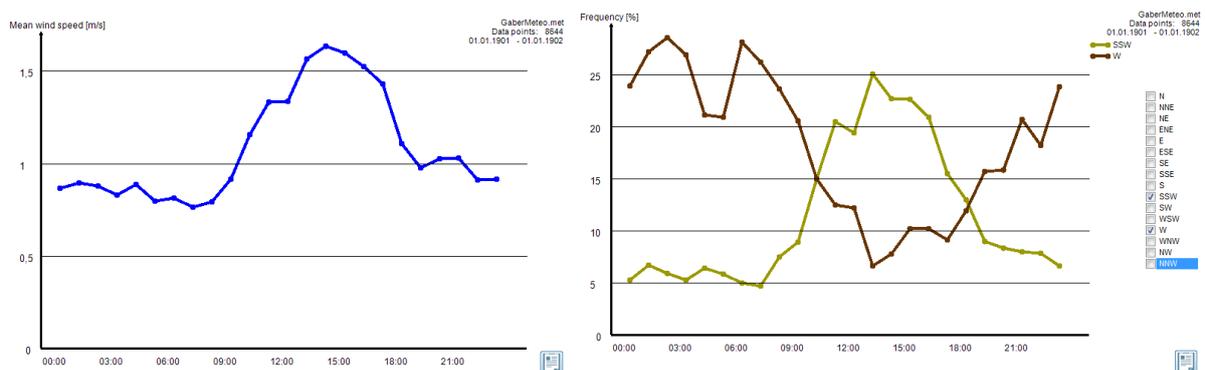


Abb. 6 u. 7: Simulierter mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit und Häufigkeit

4 Ausbreitungsmodell GRAL

Für die Ausbreitungsrechnung stand ein gekoppeltes Euler/Lagrange Modell, entwickelt von der Technischen Universität Graz, Inst. f. VKM u. THD, zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung des Modells inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2013).

Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden hier mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Für eine Ausbreitungsrechnung eignen sich derartige Modelle aus Gründen der nicht-adäquaten Turbulenzmodellierung (v.a. bei windschwachen Wetterlagen) und der groben räumlichen Auflösung von Emissionsquellen nicht. Daher wird für die Ausbreitungsrechnung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL verwendet.

Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den allgemeinen meteorologischen Bedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Um die Einflüsse möglichst gut zu erfassen, wurde in dieser Untersuchung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL zur Bestimmung der Zusatzbelastung der Immission verwendet. Dieses kann den Einfluss der meteorologischen Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, den Gebäudeeinfluss und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist.

Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhen wurden auf 2 m über Grund gesetzt. Um den Gebäudeeinfluss zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (bis zur 10-fachen Gebäudehöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1.5 m durchgeführt.

Modellversion	GRAL 14.11
Gelände	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, k-ε Turbulenzmodell

Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, k-l Turbulenzmodell (Level 2) Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1.5 m, vertikaler Strechingsfaktor 1,05
Auszählgitter für Konzentration	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 2 m über Grund
Gebietsgröße	900 m x 800 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

Tabelle 10: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Methodik Geruchshäufigkeiten

Bei der Modellierung von Geruchshäufigkeiten ergeben sich folgende Schwierigkeiten gegenüber der Schadstoffausbreitung von inerten Luftschadstoffen:

Geruchsstunde

Eine Geruchsstunde ergibt sich, wenn in 10% einer Stunde Geruch wahrnehmbar ist. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dies ist derzeit mit vertretbarem Aufwand und mit praxistauglicher Genauigkeit nicht möglich. Aufbauend auf messtechnische und theoretische Untersuchungen in Deutschland wird analog zum Modell der TA-Luft (AUSTAL 2000G) ein konstanter Faktor 4 für das Verhältnis von 90 Perzentil zu modelliertem Stundenmittelwert verwendet.

Schwellenwert

Aufgrund dessen, dass die Berechnung einer geruchsbehafteten Stunde an einen Schwellenwert (z.Bsp. 1 GE/m³ oder 3 GE/m³) gebunden ist, ergeben sich nicht-lineare Zusammenhänge bei der Überlagerung von mehreren Quellen. Das bedeutet, dass diese nicht einfach addiert werden können, sondern für eine Beurteilung gemeinsam berechnet werden müssen.

Erhöhung von Geruchsemissionen

Die Erhöhung von Geruchsemissionen führt aufgrund des vorher erwähnten Schwellenwerts zur Beurteilung einer geruchsbehafteten Stunde zu über- bzw. unterproportionalen Veränderungen bei der Geruchswahrnehmung in Abhängigkeit von der Lage des Anrainers zur Anlage und den vorherrschenden Ausbreitungsbedingungen. Oft ist die Veränderung der Geruchswahrnehmung mit zunehmender Entfernung überproportional bei einer Erhöhung der Geruchsemission.

5 Beurteilungskriterien

5.1 Geruch

Im Amtssachverständigendienst (Immissionstechnik, Umweltmedizin) sind häufig Fragen zur Geruchsbelästigung im Rahmen von materienrechtlichen Bestimmungen (AWG, GewO, Stmk. BauG, UVP-G etc.) zu beantworten. Da es keine national verbindlichen Vorgaben zur Beurteilung von Geruchsbelästigungen gibt, wurde auf Landesebene, in einem internen Arbeitskreis des Referats für Umweltmedizin ABT 8 und des Referats für Luftreinhaltung ABT 15, eine für alle Verfahren harmonisierte Vorgehensweise erarbeitet. Diese wird nachfolgend kurz dargelegt. Es sei angemerkt, dass in Einzelfällen davon abweichende Beurteilungen notwendig sein können, was durch die Sachverständigen zu begründen ist. Sollte sich der aktuelle Kenntnisstand in Bezug auf die Beurteilung von Gerüchen signifikant ändern, so wird die hier festgelegte Vorgehensweise im Arbeitskreis, wenn nötig, revidiert.

Die Beurteilung einer allfälligen Geruchsbelästigung seitens der Umweltmedizin erfolgt auf Basis berechneter oder durch Feldbegehungen ermittelter Jahresgeruchsstunden (JGS). Interne Analysen zeigen (Öttl et al., 2014), dass im Bereich der Tierhaltung mit weniger als 10 % Geruchsbeschwerden zu rechnen ist, wenn die Beurteilungskriterien 1 GE/m³ - 15 % JGS und 3 GE/m³ - 3 % JGS eingehalten

werden. Das Kriterium $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$ wird auch in der Geruchsimmissions-Richtlinie in deutschen Bundesländern (GIRL) für Dorfgebiete angewandt. Umfangreiche Untersuchungen durch Jungbluth et al. (2005) zeigten, trotz weitaus größerer Stichprobe, das gleiche Ergebnis, nämlich dass mit etwa 7-8 % stark belastiger Personen bei Anwendung dieses Kriteriums zu rechnen ist. Das zweite Kriterium $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$ ist ident mit jenem aus der Technischen Grundlage ‚Gerüche‘ (BMWFJ, 2009).

In den meisten der intern untersuchten Fälle ergeben die beiden genannten Beurteilungskriterien für Tierhaltungsbetriebe recht ähnliche Belästigungszonen, in Einzelfällen können aber auch Abweichungen auftreten, sodass es sinnvoll ist, beide Kriterien in der Genehmigungspraxis zu prüfen.

Für Kompostieranlagen konnte nachgewiesen werden, dass bereits ab $1 \text{ GE/m}^3 - 2 \% \text{ JGS}$ mit stark belastigten Personen zu rechnen ist (Öttl, 2009), daher wird für derartige Betriebsanlagen dieses Beurteilungskriterium herangezogen.

Für andere Geruchsqualitäten liegen aktuelle nicht einmal ansatzweise Untersuchungen vor, sodass dafür die beiden oben genannten Beurteilungskriterien $1 \text{ GE/m}^3 - 15 \% \text{ JGS}$ und $3 \text{ GE/m}^3 - 3 \% \text{ JGS}$ in der Regel herangezogen werden, sofern es sich um unangenehme Gerüche handelt.

Für jene Fälle, wo die Bagatellgrenzen von $1 \text{ GE/m}^3 - 1,5 \% \text{ JGS}$ und $3 \text{ GE/m}^3 - 0,3 \% \text{ JGS}$ unterschritten werden, ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht nötig, die Beurteilung kann alleine durch den immissionstechnischen Sachverständigen erfolgen.

Um die Genehmigungspraxis hinsichtlich aller betroffenen Materienrechte zu harmonisieren, wird von einer bisher im Baurecht üblichen Vorgehensweise der Einbeziehung der Flächenwidmung abgesehen, sofern Jahresgeruchsstunden berechnet werden. Die Beurteilung erfolgt für die nächsten, am stärksten betroffenen Anrainer bzw. für zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits gewidmete Flächen mit Wohnnutzung (z. Bsp. Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet). Aus umweltmedizinischer Sicht kann eine Differenzierung von Beurteilungskriterien nach Flächenwidmung fachlich nicht begründet werden. Die Unzumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen, unabhängig der vorhandenen Flächenwidmung.

Referenzen

- Öttl, D. (2009): Emissions- und Immissionsprognosen von Gerüchen aus Kompostieranlagen. Gerüche in der Umwelt. VDI Berichte 2076, 89-108
- Öttl, D., R. Schlacher, B. Spornbauer, R. Triller, A. Pollet, Th. Pongratz (2014): Grundlagen für die Modellierung der Geruchsausbreitung aus der Tierhaltung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell GRAL. Amt d. Stmk. Landesregierung, Referat für Luftreinhaltung Ber. Nr. LU-04-2014, 48 S
- Jungbluth, Th., E. Hartung und E. Gallmann (2005): Abschlussbericht: Wissenschaftliche Untersuchungen zur GIRL-Anwendung unter den speziellen Bedingungen der Baden-Württembergischen Schweineproduktion („GIRL-Projekt BW“). O.Nr.: U 43-02.04. Univ. Hohenheim, Inst. F. Agrartechnik, 361 S
- BMWFJ (2009): Technische Grundlage für die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können und Abhilfemaßnahmen, Wien, 143S
- ÖAW (1994): Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltplans für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm. Österr. Akademie der Wiss., Komm. F. Reinhaltung der Luft, 33 S
- GIRL (2008): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen

5.2 PM_{10} , Ammoniak

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für NO_2 , PM_{10} (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

JMW-NO ₂	HMW-NO ₂	JMW-PM ₁₀	TMW-PM ₁₀	Staubdeposition
30 ¹⁾ µg/m ³	200 µg/m ³	40 µg/m ³	50 ²⁾ µg/m ³	210 ³⁾ mg/m ² /d

Tabelle 11: Grenzwerte nach IG-L für NO₂, PM₁₀ und Staubdeposition

¹⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von 40 µg/m³. Derzeit ist eine Toleranzmarge von 5 µg/m³ festgelegt.

²⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

³⁾als Jahresmittelwert

Für PM_{2,5} wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei 28 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,28 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 28 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2,5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2,5} zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Betriebserweiterung für den Jahresmittelwert an PM₁₀ berechnet.

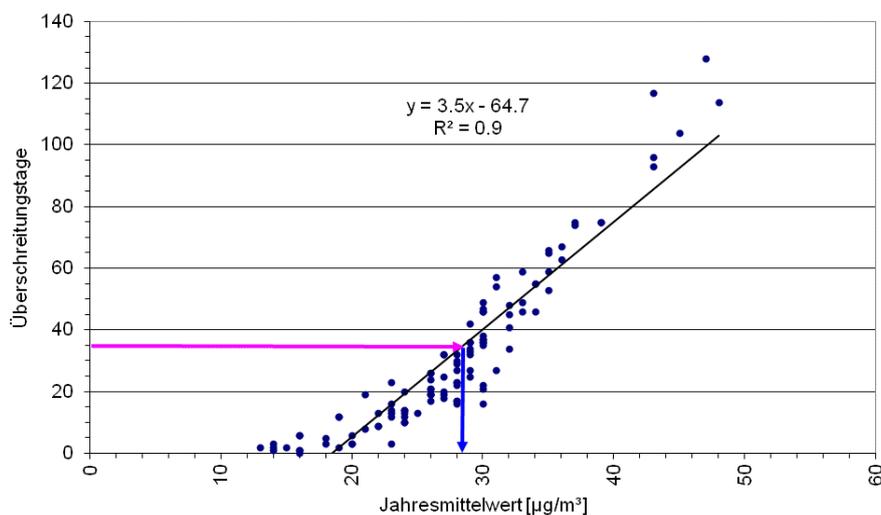


Abbildung 8: Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an PM_{10} und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Steiermark

In Bezug auf die Ammoniakbelastung kennt die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) dazu folgende Grenzwerte:

Maximaler Halbstundenmittelwert: $0,30 \text{ mg}/\text{m}^3$

Maximaler Tagesmittelwert: $0,10 \text{ mg}/\text{m}^3$

6 Gutachten

Der Landwirt Christian Gaber (Neustift 2, 8353 Kapfenstein) beabsichtigt die Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner.

Das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben von Karl u. Romana Gaber erreichen den Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 76 % und den Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 116,24 %.

Nach Mitteilung der UVP-Behörde liegen in einem Umfeld von bis zu 1 km zum Neubau-Vorhaben Gaber folgende relevanten Tierbestände vor:

Karl u. Romana Gaber, Neustift 2 (Parz. Nr. 17/1) – 9.500 Masthühner.

Die unter Pt. 1 aufgeworfenen Fragen sind wie folgt zu beantworten:

Ad 1.)

Die im Bauakt vorhandenen Unterlagen sind vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend.

Ad 2.)

Weitere im Umkreis von 1 km um das gegenständliche Vorhaben hinausgehende Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe sind nicht erforderlich. Alle relevanten Betriebe wurden erfasst.

Ad 3)

Aufgrund ihrer relativ geringen Entfernung von rd. 470 Metern kann durchaus ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem eingereichten Vorhaben Gaber (Parz. Nr. 366/2) und dem bestehenden Betrieb Karl und Romana Gaber (Parz. Nr. 17/1) abgeleitet werden. Östlich des bestehenden Betriebes Karl u. Romana Gaber und folglich südwestlich des Neubauvorhabens Gaber befindet sich ein Siedlungsgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E).

Ad 4)

Ob kumulierende Effekte mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wurde im gegenständlichen Gutachten anhand der Modellierung der Geruchs-, PM_{10} - und Ammoniak (NH_3)-Immissionen mit dem Modell GRAL geprüft.

Prognose-Maß

Bei Realisierung des eingereichten Bauvorhabens Gaber wird es zu keinen Kumulationswirkungen kommen: Weder beim Geruch (Abb. 9 und 10) noch beim NH_3 (Ammoniak) – Abb. 11 und beim PM_{10} (Feinstaub – Abb. 12) sind kumulierende Effekte zu erwarten.

Daher lassen sich in Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Kategorie E - Siedlungsgebiet) keine zusätzlichen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.

Die Grenzwerte in Bezug auf das Forstgesetz (Ammoniak – NH₃: 300 µg/m³ max HMW) als auch in Bezug auf das Immissionsschutzgesetz-L (IG-L) – PM₁₀ (0,28 µg/m³ JMW) - werden auf die relevanten Schutzgüter Wald und Mensch eingehalten – siehe Abb. 11 u. 12).“

XVI. Mit der Eingabe vom 4. April 2016 hat die Gemeinde Kapfenstein folgende Unterlagen nachgereicht:

- Lüftungsbeschreibung vom 16. Februar 2016 betreffend den Betrieb von Karl und Romana Gaber, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 14)
- Lüftungsbeschreibung vom 30. April 2015 für den Betrieb von Christian Gaber, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 15)
- Einreichplan vom 28. April 2015 betreffend das Bauvorhaben von Christian Gaber, Plannummer 02-04/2015 (Beilage 16)
- Grundriss des Bauvorhabens von Christian Gaber (Beilage 17)
- Anrainerverzeichnis samt Lageplan im Maßstab 1:1000 (Beilage 18)

XVII. Diese Unterlagen wurden am 5. April 2016 dem Amtssachverständigen für Schallschutz übermittelt.

XVIII. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 13. Mai 2016 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit der Eingabe vom 19. Jänner 2016 hat der Bürgermeister der Gemeinde Kapfenstein als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein ‚Errichtung eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühner‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Seitens der zuständigen UVP-Behörde (Abteilung 13) ergingen folgende Fragen an die Abteilung 15 - Lärmschutz:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Sind weitere, über den Umkreis von 1 km um das gegenständliche Vorhaben hinausgehende Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe erforderlich?*
- 3. Stehen das Vorhaben von Christian Gaber und das Vorhaben von Karl und Romana Gaber – bezogen auf das Schutzgut Mensch - in einem räumlichen Zusammenhang? In welcher Entfernung liegen diese Vorhaben?*
- 4. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Vorhaben von Christian Gaber und dem bestehenden Vorhaben von Karl und Romana Gaber zu bejahen ist: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) - maßgeblich ist (vgl. US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein)?*

Berechnung:

Die Berechnung wurde computerunterstützt mit dem Programm Cadna A Version 4.3 mit der Ländereinstellung ‚Österreich‘ gemäß ISO 9613 durchgeführt. Die Immissionspunkthöhe wurde entsprechend den Angaben eingesetzt. Die Bodenabsorption beträgt 0,7 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend berechnet. Weiters wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.

Örtliche Verhältnisse:

Die nächstgelegenen Wohnhäuser zu dem geplanten Betrieb Christian Gaber und dem bestehenden Betrieb Karl und Romana Gaber liegen auf Grundstück Nr. 374, KG Neustift bei Kapfenstein, 8553 Neustift 19 (IP1), Grundstück Nr. 298/2, KG Neustift bei Kapfenstein, Neustift 46 (IP2) und Grundstück Nr. 22/2, KG Neustift bei Kapfenstein, Neustift 12 (IP3).

Auf den angeführten Grundstücken wurden Immissionspunkte an der dem Betrieb zugewandten Hausfassade in einer Höhe von 4 m festgelegt.

Folgende Immissionsquellen wurden in den nachfolgenden Berechnungen berücksichtigt:

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Lw / Li		
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)
Abluftkamin 1		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 2		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 3		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 4		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin5		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 6		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 7		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 8		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 9		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 10		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 11		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 12		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 13		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Abluftkamin 14		01	79,8	79,8	79,8	Lw	79,8	79,8
Ventilator 1 Bestand	~	02	82,8	82,8	82,8	Lw	82,8	82,8
Ventilator 2 Bestand	~	02	82,8	82,8	82,8	Lw	82,8	82,8
Ventilator 3 Bestand	~	02	82,8	82,8	82,8	Lw	82,8	82,8
Ventilator 4 Bestand	~	02	82,8	82,8	82,8	Lw	82,8	82,8
Ventilator 5 Bestand	~	02	82,8	82,8	82,8	Lw	82,8	82,8
Masthuhn			Lw,1 Masthuhn, Li = 47,6 dB					

Bei allen weiteren Betrieben im Umkreis von ca. 1 km ist aufgrund des geringen Tierbestandes keine Kumulation zu erwarten.

Nachfolgende Beurteilung wird ausschließlich auf die Betriebe Gaber Christian (Neubau) und Gaber Karl und Romana (Bestand) untersucht.

Berechnungsergebnisse:

Beurteilungspegel Masthühner Neubau:

Bezeichnung	Pegel Lr		
	Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Abend (dBA)
IP1	29,1	29,1	29,1
IP2	28,5	28,5	28,5
IP3	24,0	24,0	24,0

Beurteilungspegel Masthühner Bestand:

Bezeichnung	Pegel Lr		
	Tag	Nacht	Abend
	(dBA)	(dBA)	(dBA)
IP1	18,7	18,7	18,7
IP2	25,4	25,4	25,4
IP3	29,8	29,8	29,8

Teilpegel Masthühner Neubau:

Quelle			Teilpegel V01 Tag		
Bezeichnung	M.	ID	IP1	IP2	IP3
Abluftkamin 1		01	15.5	9.5	10.2
Abluftkamin 2		01	17.0	15.5	11.5
Abluftkamin 3		01	16.9	15.5	11.5
Abluftkamin 4		01	16.9	15.5	11.5
Abluftkamin 5		01	16.9	11.3	11.5
Abluftkamin 6		01	16.9	11.3	11.5
Abluftkamin 7		01	16.8	11.4	11.5
Abluftkamin 8		01	16.8	11.6	11.5
Abluftkamin 9		01	16.7	11.8	11.5
Abluftkamin 10		01	16.7	12.2	11.5
Abluftkamin 11		01	16.7	12.7	11.5
Abluftkamin 12		01	16.6	13.9	11.5
Abluftkamin 13		01	16.6	13.2	11.5
Abluftkamin 14		01	4.9	15.9	1.2
Stall Masthühner Neubau		01	11.2	7.7	6.7
Stall Masthühner Neubau		01	14.2		8.8
Stall Masthühner Neubau		01	9.3	9.3	5.8
Stall Masthühner Neubau		01	4.8	18.2	0.8
Stall Masthühner Neubau		01	12.4	19.6	7.3
Stall Masthühner Neubau		01	9.0	19.7	6.9
Stall Masthühner Neubau		01	15.1	19.9	11.0
Stall Masthühner Neubau		01	15.1	13.5	10.9
Stall Masthühner Neubau		01	13.7	7.9	8.7
Stall Masthühner Neubau		01	14.8	6.4	9.9

Teilpegel Masthühner Bestand:

Quelle			Teilpegel V02 Tag		
Bezeichnung	M.	ID	IP1	IP2	IP3
Ventilator 1 Bestand		02	8.7	18.2	24.3
Ventilator 2 Bestand		02	10.0	16.9	22.3
Ventilator 3 Bestand		02	10.5	18.5	21.2
Ventilator 4 Bestand		02	13.0	18.7	22.7
Ventilator 5 Bestand		02	13.6	19.1	22.9
Masthühner Bestand		02	-6.9	-4.4	2.1
Masthühner Bestand		02	-8.4		0.7
Masthühner Bestand		02	-5.6		6.9
Masthühner Bestand		02	-5.2		3.1
Masthühner Bestand		02	-2.4	7.7	

<i>Masthühner Bestand</i>		02	-12.1		
<i>Masthühner Bestand</i>		02	-7.4		

Emissionen aus den landwirtschaftlichen Maschinen werden nicht berücksichtigt, da keine Angaben vorhanden sind und die Fahrwege und Einsatzbereiche schwer abgrenzbar sind.

Um eine Kumulation der beiden Betriebe aus schalltechnischer Sicht zu beurteilen, wird die Differenz zwischen Bestand und Neubau berechnet. Bei einer Differenz >10 dB ist keine Kumulation gegeben.

<i>Lage</i>	<i>Neubau [dB]</i>	<i>Bestand [dB]</i>	<i>Differenz [dB]</i>	<i>[dB]</i>
<i>IP1</i>	<i>29,1</i>	<i>18,7</i>	<i>10,4</i>	<i>~ 10 dB</i>
<i>IP2</i>	<i>28,5</i>	<i>25,4</i>	<i>3,1</i>	<i>Kumulation</i>
<i>IP3</i>	<i>24,0</i>	<i>29,8</i>	<i>- 5,8</i>	<i>Kumulation</i>

Somit kann die Fragestellung der Abteilung 13 wie folgt beantwortet werden:

Zu 1.:

Ja, die Unterlagen sind plausibel und sind in die nachfolgende Beurteilung eingeflossen.

Zu 2.

Über den Umkreis von 1 km hinaus sind keine weiteren Ermittlungen erforderlich, da diese keinen schalltechnischen Einfluss auf das gegenständliche Vorhaben haben können.

Zu 3.

Die Vorhaben Gaber Christian und Gaber Karl und Romana stehen aus schalltechnischer Sicht in einem räumlichen Zusammenhang.

Zu 4.

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Betriebe Christian Gaber und Karl und Romana Gaber wurden die obigen Berechnungen durchgeführt. Aus den Berechnungen geht hervor, dass es zu einer Kumulation am IP2 und IP3 kommt. Eine Messung der örtlichen Situation liegt nicht vor. Es kann jedoch festgestellt werden, dass aufgrund der ruhigen ländlichen Situation geringe Veränderungen des Basispegels zu erwarten sind. Mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht zu rechnen.“

XIX. Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XX. Die Umweltschützerin hat am 30. Mai 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Christian Gaber beabsichtigt auf Gst. Nr. 366/2 KG Neustift bei Kapfenstein ein Stallgebäude für die Haltung von 39.900 Masthühnern neu zu errichten. Im räumlichen Zusammenhang ist ein weiterer relevanter Tierhaltungsbetrieb vorhanden (Karl und Romana Gaber, Neustift 2,

9.500 Masthühner). Im Umkreis von 300m befindet sich ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet.

Der geplante Masthühnerstall erreicht weder für sich alleine noch in Zusammenhang mit dem Betrieb Karl und Romana Gaber den Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G (65.000 Mastgeflügelplätze); die beiden Landwirtschaften überschreiten jedoch gemeinsam den Schwellenwert der Z 43b leg. cit. (42.500 Mastgeflügelplätze). Aus diesem Grund waren von der Behörde die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Geruch, Lärm, Luftschadstoffe) durch eine allfällige Kumulierung der Emissionen dieser beiden Betriebe zu prüfen.

Der ASV für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten nachvollziehbar zu dem Schluss, dass es bei Realisierung des geplanten Masthühnerstalles Gaber Christian zu keinen Kumulationswirkungen mit der Tierhaltung Gaber Karl und Romana kommen wird. Der ASV erwartet weder für Gerüche, noch für Ammoniak und Feinstaub kumulierende Effekte, weshalb über den Luftpfad keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu besorgen sind.

Aus dem Gutachten des lärmtechnischen ASV geht hervor, dass an den IP 2 und 3 (Adressen Neustift 46 und Neustift 12) Kumulationen der Schallemissionen zu erwarten sind und es zu geringfügigen Veränderungen des Basispegels kommen wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwartet der ASV jedoch nicht. Aufgrund der Darstellungen in den beiliegenden Schallimmissionskarten ist diese Schlussfolgerung für mich nicht ganz nachvollziehbar, zumal der IP 3 infolge Kumulierung der Emissionen offenbar völlig neu mit hörbaren Auswirkungen beansprucht wird (vgl. Schallimmissionskarte Tag/Abend/Nacht/ Kumulierung). Es wird höflich ersucht, diesen möglichen Widerspruch durch den ASV abklären zu lassen.“

XXI. Am 31. Mai 2016 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz um Stellungnahme zur Eingabe der Umweltschützerin vom 30. Mai 2016 ersucht.

XXII. Mit der Eingabe vom 21. Juni 2016 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Konsenswerber beabsichtigt die Errichtung eines neuen Hühnerstalles für 39.900 Masthühner auf dem Grundstück Nr. 366/2 der KG Kapfenstein.

Am Jeserbach liegt derzeit keine Abflussuntersuchung vor. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem die nordöstlichen Teile des ggst. Grundstücks durch Hochwässer (HQ_{30,100}) des Jeserbaches überflutet werden. Jedenfalls fließen über das ggst. Grundstück konzentriert Hangwässer im nördlichen und mittleren Grundstücksbereich ab. Dem Konsenswerber wird daher empfohlen, vor Baubeginn die Abflusssituation hinsichtlich des Jeserbaches und der anfallenden Hangwässer durch einen Fachplaner überprüfen zu lassen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das regionale Grundwasservorkommen im Bereich des Siedlungsgebiets kann mitgeteilt werden, dass eine negative Beeinflussung durch das gegenständliche Vorhaben aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten auszuschließen ist.“

XXIII. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 7. Juni 2016 wie folgt Stellung genommen.

„Zur Anfrage der Umweltschützerin Hofrat MMag. Ute Pöllinger kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Wie aus der Tabelle im schalltechnischen Gutachten vom 13. Mai 2016, GZ: ABT15-20.01-270/2012-7, ersichtlich ist, kommt es am IP 3 bei Bestand des Masthühnerbetriebes zu Emissionen von 29,8 dB und bei einem Neubau werden Emissionen von 24,0 dB erwartet. Dies bedeutet, dass sich durch die Summe der Emissionen beider Betriebe ein Summenpegel von 30,8 dB ergibt und folglich eine Anhebung von

nur 1dB zu erwarten ist. Dies liegt im Bereich der Prognosegenauigkeit und kann auf Grund der gleichen Geräuschcharakteristik auch vom menschlichen Gehör nicht unterschieden werden. Der Bereich am IP 3 ist somit durch Schallimmissionen des bereits bestehenden Betriebes geprägt.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, beabsichtigt den Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 39.900 Masthühnern auf Gst. Nr. 366/2, KG Neustift bei Kapfenstein.

Der Projektwerber führt einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Tierhaltung auf Gst. Nr. 16, 17/1 und .2/2, je KG Neustift bei Kapfenstein (elterliche Hofstelle Neustift 2, 8353 Kapfenstein).

Nach Angabe des Projektwerbers handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben und dem bestehenden Vorhaben von Karl und Romana Gaber um eigenständige Betriebe. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Betrieben besteht nicht (vgl. Punkt A) XI.).

II. Das vorhabensgegenständliche Grundstück liegt nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 26. Jänner 2016 (vgl. Punkt A) IV.) weder in einem Wasserschutz- noch Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

III. Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 11. Februar 2016 (vgl. Punkt A) VII.) Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 (Kategorie E - Siedlungsgebiet) ausgewiesen.

IV. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich nach Angabe der Gemeinde Kapfenstein vom 2. Februar 2016 (vgl. Punkt A) V.) folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Gottfried Krenn, Pretal 89, 8353 Kapfenstein: 8 Rinder und 60 Mastschweine
- Betrieb Karl und Romana Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein: 9.500 Masthühner
- Thomas Preininger, Neustift 46, 8353 Kapfenstein: 32 Rinder und 17 Mastschweine
- Rupert Pammer, Neustift 9, 8353 Kapfenstein: 4 Rinder, 25 Mastschweine, 2 Pferde
- Johann Eibl, Neustift 15, 8353 Kapfenstein: 7 Rinder, 5 Mastschweine

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Gemeinde Kapfenstein vorgelegten Unterlagen (Beilagen 1 – 18).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben (Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes von Karl und Romana Gaber) handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218).

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel).

Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“

Nach Angabe des Projektwerbers ist kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem bestehenden Vorhaben von Karl und Romana Gaber gegeben (vgl. Punkt A) XI), sodass von einem Neuvorhaben auszugehen ist.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Masthühnerplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt B) II.), jedoch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (vgl. Punkt B) III.) zur Ausführung.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben (39.900 Masthühnerplätze) nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% sowohl des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 als auch gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es im räumlichen Zusammenhang stehende, gleichartige bestehende/geplante Vorhaben gibt, die gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 überschreiten.

Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich der Betrieb von Karl und Romana Gaber mit einem legalisierten Tierbestand von 9.500 Masthühnern. Der Tierbestand aller

anderen unter Punkt B) IV. angeführten Betriebe liegt unter 5% der Schwellwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 und sind diese Betriebe daher für die Schwellenwertberechnung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß den Gutachten der Amtssachverständigen für Immissionstechnik und Schallschutz sind über den Umkreis von 1 km hinausgehende Ermittlungen nicht erforderlich (vgl. Punkt A) XV. und XVIII.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „*der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Das gegenständliche Vorhaben und das Vorhaben von Karl und Romana Gaber stehen – bezogen auf das Schutzgut Mensch - gemäß dem immissionstechnischen und schalltechnischen Gutachten in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. Punkt A) XV. und XVIII.). Diese Vorhaben erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 76% und den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 116,24%.

Es ist daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie E (Siedlungsgebiet) - maßgeblich ist.

„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

Der immissionstechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XV.) zum Ergebnis, dass *„weder beim Geruch noch bei NH₃ (Ammoniak) und bei PM₁₀ (Feinstaub) kumulierende Effekte zu erwarten sind. Daher lassen sich im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Kategorie E - Siedlungsgebiet) keine zusätzlichen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.“*

Auch der Amtssachverständige für Schallschutz kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XVIII. und die Ergänzung unter Punkt XXIII.) zum Ergebnis, dass *„mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.“* Auf Grund der ruhigen ländlichen Situation sind lediglich geringe Veränderungen des Basispegels zu erwarten.

Die Einholung eines umweltmedizinischen Gutachtens war nicht erforderlich, da sich bereits aus dem immissions- und schalltechnischen Gutachten ergibt, dass der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch die projektbedingten Immissionen nicht wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Juli 2007, US 7A/2007/9-6).

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das regionale Grundwasservorkommen im Bereich des Siedlungsgebiets wurde vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitgeteilt, dass eine negative Beeinflussung durch das gegenständliche Vorhaben aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten auszuschließen ist (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) XXII.).

VIII. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus den Fachbereichen Immissionstechnik und Schallschutz ergibt, dass die projektbedingten Immissionen für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes weder gesundheitsgefährlich bzw. lebensbedrohend noch das Wohlbefinden erheblich einschränkend sind. Der Schutzzweck des Siedlungsgebietes wird daher nicht wesentlich beeinträchtigt, weshalb das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. Christian Gaber, Neustift 2, 8353 Kapfenstein, als Projektwerber
2. Gemeinde Kapfenstein, 8353 Kapfenstein 123, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
5. Bürgermeister der Gemeinde Kapfenstein, 8353 Kapfenstein 123, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
11. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz